Die Senatorin für Kinder und Bildung



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die öffentlichen Berufsbildenden Schulen und die Partner in der dualen Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen

> Auskunft erteilt Till Bellmann-Nitz Zimmer Nr. 329

Tel. 0421 361-2282 Fax 0421 496-2282

E-Mail: till.bellmann-nitz @bildung.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 200-230-8-9/2018-6-5 22-4

Bremen, 11.09.2020

Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der dualen Ausbildung

Sehr geehrte Lehrkräfte, sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

Umfang Kammern Klärungsbedarf, unter welchen Voraussetzungen welche Arten von Daten in welchem seit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht in Schulen, Betrieben und zwischen den Kooperationspartnern in der dualen Ausbildung ausgetauscht werden

personenbezogenen Daten im Rahmen der dualen Ausbildung klar. Mit den folgenden Informationen stelle ich zentrale Fragestellungen um die Übermittlung Von

für die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags nach dem BBiG darstellt. Damit die Lerntauscht werden können disziplinarischen Maßnahmen ortkooperation gelingen kann, müssen Daten zu Leistungsständen, Fehlzeiten, Problemen und betrieben sowie deren übergeordneten Organisationen eine notwendige Grundvoraussetzung Grundsätzlich gilt, dass der Informationsaustausch zwischen Berufsschulen und Ausbildungsder Auszubildenden unkompliziert und rechtssicher ausge-

Dieser Datenaustausch ist wie folgt möglich:

1. Datenübermittlung von BBS an Ausbildungsbetriebe während der Probezeit

werden: Monate) dürfen in lm Rahmen der in § 20 BBiG vorgesehenen Probezeit eines Auszubildenden (maximal vier den ersten vier Monaten folgende Daten von Auszubildenden übermittelt

Fehlzeiten

betrieb übermittelt werden. Unentschuldigte Fehlzeiten dürfen ohne Einwilligung der Auszubildenden an den Ausbildungs-

gemacht, dass der Ausbildungsbetrieb die Entschuldigung vorher abgezeichnet hat. Für entschuldigte Fehlzeiten wird zur Voraussetzung für eine einwilligungsfreie Übermittlung

Ordnungsmaßnahmen

den, wenn dies im Einzelfall für den Ausbildungsbetrieb unerlässlich ist, z.B. bei Gewaltdelikten, der zur Ordnungsmaßnahme führte. Der Grund darf nur dann an den Betrieb übermittelt werzubildenden an den Ausbildungsbetrieb übermittelt werden, jedoch ohne Angabe des Grunds, die auch die Sicherheit im Ausbildungsbetrieb betrifft. Tag und die Aufforderung, sich dafür im Betrieb einzufinden) dürfen ohne Einwilligung der Aus-Die Meldung über verhängte Ordnungsmaßnahme (z.B. Ausschluss vom Unterricht für einen

Leistungsstände

Die Leistungsstände der Auszubildenden inklusive etwaiger Zeugnisnoten dürfen in den ersten vier Monaten der Ausbildung nur mit vorheriger Einwilligung an den Betrieb übermittelt werden.

2. Datenübermittlung von BBS an Ausbildungsbetriebe nach der Probezeit

dem/ der Ausbilder*in bespricht und sie hierzu Stellung nehmen bzw. einzelne Punkte richtig sprechtagen teilzunehmen, damit sie Kenntnis darüber erhalten, was die jeweilige Lehrkraft mit geben. Den Auszubildenden soll darüber hinaus generell angeboten werden, an den Ausbildersoweit die verantwortliche Stelle, da sie die Daten der Auszubildenden an die Betriebe weiterdie o.g. beschriebene Regelung i.S.v. Art. 13 DSGVO informiert werden. Die Schulen sind indualen Ausbildung erforderlich ist. Die Auszubildenden sollten von den Schulen jedoch über tungsständen ohne eine Einwilligung an den Betrieb übermittelt werden, da dies i.S.v. § 10 Abs 1 BremSchulDSG für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe, nämlich der Gewährleistung der übermittelt werden. Darüber hinaus dürfen ab diesem Zeitpunkt auch Angaben zu den Leisden beschrieben Voraussetzungen weiterhin ohne eine Einwilligung an den Ausbildungsbetrieb Nach den ersten vier Monaten der Ausbildung dürfen die oben genannten Informationen unter

3. Datenübermittlung von Berufsschulen an die Kammern

herige Einwilligung der Betroffenen an die Kammern übermittelt werden dürfen. hinderung, etc.) gehören explizit nicht zu den Daten, die von der Berufsschule ohne eine vorten mit personenbezogenen Inhalten (Gesundheitsdaten, Angaben zu einer körperlichen Bezubildenden-Rollen selber ermitteln oder erheben können oder besonders schutzbedurftige Dasenverbandszahlen an die Kammern übermittelt werden. Alle Daten, die sie als Führer der Ausaggregierte und anonymisierte Daten wie z.B. Klassengrößen oder die Entwicklung der Klasder Funktion notwendig sind. Insofern können auch ohne eine Einwilligung der Auszubildenden Führer der Auszubildenden-Rollen nicht selber ermitteln können, die aber für die Ausführung Die Datenübermittlung an die Kammern beschränkt sich auf jene Daten, die die Kammern als

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Klarstellung in Bezug auf den Datenschutz ein Stück mehr Handlungssicherheit verschafft zu haben und verbleibe mit

freundlichen Grüßen

Tobias Weigelt